

RS UVS Oberösterreich 1993/09/06 VwSen-101092/9/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1993

Rechtssatz

Fortbewegung auf einem Fahrrad derart, daß das linke Bein auf dem Pedal gehalten wird und man sich mit dem rechten Bein immer wieder abstößt, ist nicht als bloß ein Schieben, sondern als Fahren iSd § 68 Abs. 1 StVO zu qualifizieren. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at